



BAD
LIEBENZELL

STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT BAD LIEBENZELL

Freitag, den 20. März 2020 • Nr. 12

Diese Ausgabe erscheint auch online



Corona-Sonderregelung!

Neu!

Parkrestaurant IM KURHAUS BAD LIEBENZELL

Liefer- und Abholservice

Auf Bestellung liefern wir Ihnen gerne das Tagesessen sowie andere ausgewählte Gerichte (auch vegetarisch) ab 10,00 € aus.

Die Lieferung erfolgt in Bad Liebenzell, allen Teilorten Bad Liebenzells, Unterreichenbach und Hirsau.

Bestellhotline: Tel. 07052 408-523

Bestellung per E-Mail: kurhaus@bad-liebenzell.de

Kein Tanz

Bis voraussichtlich Fr., 17.4.2020 wird es keine Tanzmusik im Parkrestaurant geben.

Weitere Infos gibt es im Innenteil und unter

- www.kurhaus-bad-liebenzell.de
- www.bad-liebenzell.de

Parkrestaurant im Kurhaus Bad Liebenzell
- ein Betrieb der Freizeit und Tourismus Bad Liebenzell GmbH -
Kurhausdamm 2 - 4175378 Bad Liebenzell

Öffnungszeiten ab Di., 17.3.2020

Di., - Fr., & So.,	11:30 - 18:00 Uhr
Sa.,	11:30 - 22:00 Uhr
Mo.,	Ruhetag
<i>Ist der Montag ein Feiertag, verschiebt sich der Ruhetag auf Dienstag.</i>	

Küche

Di., - Fr., & So.,	bis 18:00 Uhr
Sa.,	bis 21:00 Uhr

Es wird eine reduzierte Speisekarte geben

20.03.2020

- Paracelsus-Therme geschlossen (voraussichtlich bis 17.04.2020)

Weitere Informationen im Stadtboten



BEREITSCHAFTS- DIENSTE



Notarzt, Rettungsdienst	112
Feuerwehr	112
Polizei	110
DRK (Rettungsleitstelle)	07051 19222
Kreiskrankenhaus Calw	07051 140
Polizeiposten Bad Liebenzell	07052 1333
oder	07051 161-247

Ärztlicher

Bereitschaftsdienst

Montag bis Donnerstag

für den Bereich Bad Liebenzell und Teilorte, erreichbar über die Rufnummer für den organisierten Bereitschaftsdienst. Anrufe der Patienten werden über die Telefonnummer **116 117** (wie am Wochenende) zu den jeweiligen Dienstzeiten an den diensthabenden Arzt weitergeleitet.

In den sprechstundenfreien Zeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag jeweils

18:00 bis 08:00 Uhr Folgetag,

Mittwoch ab 13:00 Uhr bis 08:00 Uhr Folgetag und

Freitag, 16:00 Uhr und ganzes Wochenende bis Montag, 08:00 Uhr

Feiertage

Vorabend Feiertag, 18:00 Uhr, bis Folgetag Feiertag, 08:00 Uhr,

für Bad Liebenzell und die Stadtteile Beinberg, Maisenbach-Zainen, Möttlingen, Unterlengenhardt, Monakam, Unterhaugstett
Telefonische Anmeldung über einheitliches Call-Center-Telefon-Nr. 116 117

Kinderärztlicher

Bereitschaftsdienst

Telefonnummer 01805 19292-160

Montag bis Donnerstag

ab jeweils 19 Uhr bis Folgetag 8 Uhr

Freitag ab 19 Uhr bis Montag 8 Uhr

Notfallpraxis für Kinder und Jugendliche am Krankenhaus Freudenstadt

Außerhalb der Öffnungszeiten der Arztpraxen und am Wochenende und an Feiertagen: Von 9 - 15 Uhr ohne Voranmeldung
Kinderärztlicher Notdienst Pforzheim, Tel. 07231 969 2969

Öffnungszeiten: Mittwoch 15:00 - 20:00 Uhr, Freitag 15:00 - 20:00 Uhr, Wochenende und Feiertage 08:00 - 20:00 Uhr, ab 20:00 Uhr wenden Sie sich bitte an die Kinderklinik Pforzheim, Tel. 07231 9690

Augenärztlicher

Bereitschaftsdienst

Für Bad Liebenzell mit den Stadtteilen

Telefonische Anmeldung über einheitliches Call-Center, Tel. 01805 19292-123

Zahnärztlicher

Bereitschaftsdienst

21. - 23.03.2020, 08:00 Uhr

J. Schleicher

Wildbader Str. 31

75323 Bad Wildbad

Tel. 07081 7071

Tierärztlicher

Bereitschaftsdienst

21./22.03.2020

Tierarzt Dieter Ertel

Im Steinlaible 5

75385 Bad Teinach-Zavelstein

Tel. 07053 8536

Apotheken-Notdienste Calw / Bad Liebenzell / Bad Wildbad

Freitag, 20.03.2020

Apothekeschöberg
Lindenstr. 9, Tel. 07084 4222

Samstag, 21.03.2020

Eichen-Apothekeschöberg, Calw-Stammheim
Gartenstr. 1, Tel. 07051 30709

Sonntag, 22.03.2020

Schwarzwald-Apothekeschöberg,
Lindenstr. 22, Tel. 07084 6900

Montag, 23.03.2020

Quellen-Apothekeschöberg, Bad Liebenzell
Wilhelmstr. 4, Tel. 07052 1385

Stadt-Apothekeschöberg, Bad Wildbad

Umlandplatz 1, Tel. 07081 1335

Dienstag, 24.03.2020

Kloster-Apothekeschöberg, Calw-Hirsau
Liebenzeller Str. 30, Tel. 07051 51444

Mittwoch, 25.03.2020

Enztal-Apothekeschöberg, Enzklosterle
Friedenstr. 6, Tel. 07085 7173

Obere Apotheke, Bad Liebenzell

Sonnenweg 5, Tel. 07052 3564

Donnerstag, 26.03.2020

Rosen-Apothekeschöberg, Calw
Heinz-Schnauffer-Str. 45, Tel. 07051 3323

Stadt-Apothekeschöberg, Neubulach

Calwer Str. 22, Tel. 07053 6000



Tel: 07052 93536-0 Fax: 07052 93536-29

www.diakoniestation-badliebenzell.de

Deutsches Rotes Kreuz

Kreisverband Calw e. V.

Rudolf-Diesel-Straße 15, 75365 Calw

Telefon: 07051 7009-0, Fax: 07051 7009-999

Mail: info@drk-kv-calw.de, Internet:

www.drk-kv-calw.de

Notfallrettung-/Feuerwehr Telefon: 112

Krankentransport Telefon: 19222

Soziale Dienste

Hausnotruf-Service, „Essen auf Rädern“, Fahrdienst, Seniorenreisen, Bewegungsprogramm, Betreuungsdienst

Sabine Wiegand und Daniel Vejsada

Telefon: 07051 7009-140 (141)

Mail: wiegand@drk-kv-calw.de,

vejsada@drk-kv-calw.de

Erste-Hilfe-Kurse

Werner Schlotter

Telefon: 07051 7009-110

Mail: ausbildung@drk-kv-calw.de

Fachdienst

Kindertagespflege

Ansprechpartnerinnen: Silvia Murphy und Martina Haag

Termine nach Vereinbarung unter Tel. 07051

160-146, Fax 07051 795-146, E-Mail:

Sivia.Murphy@kreis-calw.de oder

Martina.Haag@kreis-calw.de

Kinder- und

Jugendhospizdienst

der Malteser im Landkreis Calw

Wir begleiten Familien in denen ein Kind oder ein Elternteil eine lebensverkürzende

Erkrankung hat. Kontakt: Tel. 0170 5555465

www.malteser-calw.de

OnyX- Beratungsstelle bei sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen des Landkreises Calw

Vertrauliche Beratung bei sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen für Betroffene, Angehörige und Vertrauenspersonen
Gemeinsame Erarbeitung von Handlungskonzepten

Verleih von Präventionskoffern für verschiedene Altersgruppen an Fachkräfte

Kontakt: Tel. 07452 842-580; Mobil:

0170 4544080; E-Mail: onyx@kreis-calw.de

Ambulanter Hospizdienst

Schöberg - Bad Liebenzell - Unterreichenbach und Teilorte

Leitung: Monika Bregulla,

Tel. 0152 27790079

Betreuungsbehörde

Landratsamt Calw

Aufklärung und Beratung über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen

Unterschriftsbeglaubigungen auf Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen

Informationen zum Betreuungsrecht

Kontakt: 07051 160-217

Frauenhaus

Frauen helfen Frauen e. V.

Tel. 07051 78281

Telefonseelsorge

Tel. 0800 1110111

Gebührenfreie Rufnummer

Taxi

Tel. 07084 9799989 und 0174 5412670

Weis-Schröder, Schöberg

Tel. 07051 2266

Martin Walter, Calw-Heumaden

Tel. 07052 2601 und 2215

Siegfried Klitzke, Bad Liebenzell

Bürger-Rufauto

Tel. 07052 9358640

Mo. - Fr., 10:00 - 12:00 Uhr

Bestattungsordner

Tel. 07052 2238

Herr Sebastian Kopp,

Finkenbergweg 13, Bad Liebenzell

Bereitschaftsdienste

Schwarzwaldwasserversorgung

Die Bereitschaftsdienste erfahren Sie unter den Telefonnummern:

Tel. 07052 1569, Tel. 07081 939611

Klärwerk Bad Liebenzell

Die Bereitschaftsdienste erfahren Sie unter der Sammelnummer:

Tel. 07052 1600

Strom

Störungsstelle, Tel. 0800 3629477

Gas

Betriebsstelle Calw, Tel. 07051 7903-12

Fundtiere

Tierrettungsstation

Im Eulert 12, 75382 Althengstett-Neuhengstett, Tel. 07051 9352108

Die Stadtverwaltung Bad Liebenzell sowie die Ortschaftsräte aus Bad Liebenzell suchen Unterstützer für hilfsbedürftige Mitbürgerinnen und Mitbürger

Liebe Bad Liebenzeller/innen, in Krisenzeiten heißt es zusammenstehen. Virologen gehen davon aus, dass die Infizierungen mit COVID-19 noch ansteigen werden, was besonders ältere und kranke Bürgerinnen und Bürger treffen kann. Den älteren Menschen haben wir sehr viel zu verdanken. Sie haben unser Land nach dem Krieg wieder aufgebaut und in uns investiert. Aber auch für die Kranken tragen wir Verantwortung. Unser Artikel 1 Grundgesetz ist die Basis unseres Handelns für diese Menschen. Jetzt ist es Zeit, diesen Menschen beizustehen. Denn vor allem älteren Menschen und chronisch Kranken wird empfohlen, nicht mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zu fahren, große Menschenmengen zu meiden und keine Veranstaltungen zu besuchen. Diese Menschen brauchen dringend Unterstützung.

Aus diesem Grund suchen wir:

Tatkräftige Bürgerinnen und Bürger

Nehmen Sie aktiv Kontakt zu den gefährdeten Personen auf und bieten Sie Ihre Hilfe an, wenn Sie für ältere und kranke Menschen Einkäufe und sonstige Erledi-

gungen übernehmen möchten. Sie dürfen sich auch gerne mit dem jeweiligen Ortsvorstehern oder der Stadtverwaltung in Verbindung setzen.

Ältere, zur Risikogruppe gezählte und kranke Bürgerinnen und Bürger

Wenn Sie Unterstützung bei Einkäufen und sonstigen Erledigungen in Anspruch nehmen wollen, um den Gang in den Supermarkt zu vermeiden, melden Sie sich bitte bei Ihren jüngeren Nachbarn, dem Ortschaftsrat oder der Stadtverwaltung Bad Liebenzell, sodass wir die Anfragen koordinieren können.

Alle Anfragen richten Sie bitte Ihrem Orts- teil entsprechend an:

Bad Liebenzell Kernstadt:

ov.bl.l.wehner@bad-liebenzell.de oder
Tel. 0178 3384139

Beinberg: ov.bb.t.todt@bad-liebenzell.de
oder Tel. 0172 7373967

Maisenbach-Zainen:

gr.f.steininger@bad-liebenzell.de
oder Tel. 0176 15869835

Monakam:

ov.mk.b.gottschalk@bad-liebenzell.de
oder Tel. 0171 8316496

Möttlingen:

ov.mt.r.chiari@bad-liebenzell.de
oder Tel. 0174 8387554

Unterhaugstett:

ov.uh.m.krauth@bad-liebenzell.de oder
Tel. 0173 3826339

Unterlengenhardt:

ov.ul.v.gaertner@bad-liebenzell.de oder
Tel. 07052 920190

Stadtverwaltung Bad Liebenzell, Frau Vor-
grümler, Tel. 07052 408-200

Wir wünschen allen Bürgerinnen und Bür-
gern, dass Sie gesund bleiben und ermuti-
gen Sie, besonnen zu bleiben, mutig nach
vorne zu blicken, einen Blick für Ihren
Nachbarn zu gewinnen und natürlich auch
die Hygieneempfehlungen des Robert-
Koch-Institutes sowie des Bundesministe-
riums für Gesundheit zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

Stadtverwaltung Bad Liebenzell
Bürgermeister Fischer

Ihre Ortsvorsteher

Lucas Wehner, Thomas Todt, Fritz Steinin-
ger, Beatrice Gottschalk, Roberto Chiari,
Martin Krauth und Viola Gärtner

Wichtige Information

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Gäste, am Freitag, 13.03.2020 wurde uns mitgeteilt, dass die Bäderbetriebe in Baden-Württemberg geschlossen werden.

Ab Samstag, 14.03.2020, bis voraussichtlich Freitag, 17.04.2020, bleibt die Paracelsus-Therme, die Sauna Pinea, die Physioabteilung und das Vital-Bistro Pinea geschlossen.

Weitere Informationen sowie aktuelle Hinweise entnehmen Sie bitte der Webseiten www.paracelsus-therme.de oder www.bad-liebenzell.de.

Nach Rücksprache und Abstimmung mit dem Landratsamt Calw möchten wir Ihnen versichern, dass die Behörden in der Region mit Bedacht und verantwortungsvoll mit der Situation umgehen.

Im Hintergrund wird auch vorbeugend und vorbereitend intensiv daran gearbeitet, den aktuellen Herausforderungen begegnen zu können.

In diesem Sinne möchten wir auch an Ihre Mithilfe und Besonnenheit appellieren.

Mögen wir alle diese Zeit gut überstehen.

Geschäftsleitung

J. Schweizer und K. Weiss

Bad Liebenzell



Foto: Compendium





Wichtige Informationen zum Parkrestaurant im Kurhaus

Stand: Montag, 16.03.2020

Aufgrund der aktuellen Situation haben sich die **Öffnungszeiten** des Parkrestaurants im Kurhaus Bad Liebenzell ab **Dienstag, 17.03.2020**, wie folgt geändert:

Allgemeine Öffnungszeiten:

- Dienstag – Freitag und Sonntag: 11:30 – 18:00 Uhr
- Samstag: 11:30 – 22:00 Uhr
- Montag: Ruhetag
- (Ist der Montag ein Feiertag, verschiebt sich der Ruhetag auf Dienstag)

Küche:

- Dienstag – Freitag und Sonntag: bis 18:00 Uhr
- Samstag: bis 21:00 Uhr

Als zusätzliches Angebot wird es ab Dienstag, 14.03.2020, unter dem Motto „Schwäbische Küche direkt bis zu Ihrer Haustür“ einen **Liefer- und Abholservice** geben.

Das Tagesessen sowie weitere ausgewählte Speisen und Getränke werden zu folgenden Konditionen ausgeliefert:

Lieferkosten:

- Zone 1: Bad Liebenzell Kernstadt 2,00 €
- Zone 2: Beinberg, Monakam, Maisenbach-Zainen, Unterlengenhardt, Möttlingen und Unterhaugstett 3,00 €
- Zone 3: Unterreichenbach, Neuhausen, Schömberg, Ernstmühl, Hirsau, Ottenbronn 4,00 €
- Weitere Orte auf Anfrage

Mindestbestellwert:

- Zone 1: 10,00 €
- Zone 2: 15,00 €
- Zone 3: 25,00 €

Bestellzeiten und Rufnummer:

- Dienstag bis Sonntag: 11:30 Uhr bis 17:30 Uhr
- Bestellhotline: 07052 408-523
- Bestellung per E-Mail: kurhaus@bad-liebenzell.de

Die Speise- und Getränkekarte finden Sie unter www.kurhaus-bad-liebenzell.de.

Bis voraussichtlich Freitag, 17. April 2020, wird es keine Tanzmusik im Kurhaus geben. Aufgrund der aktuellen Situation kann es sein, dass sich die Informationen jederzeit ändern. Auf den Webseiten www.kurhaus-bad-liebenzell.de und www.bad-liebenzell.de finden Sie immer die aktuellen Informationen.

Wir bitten um Ihr Verständnis. Das Parkrestaurant im Kurhaus, die Paracelsus-Therme und Sauna Pinea sowie die Freizeit und Tourismus Bad Liebenzell GmbH wünscht Ihnen alles Gute. Mögen wir alle diese Zeit gut überstehen.

Eindämmung einer Ausbreitung des Coronavirus

Kindertagesstätten und Reuchlin-Schule ab 17. März 2020 geschlossen. – Notfallgruppen in den Kindertagesstätten Marienstift und Möttlingen sowie für die Reuchlin-Schulen eingerichtet.

Nach dem Beschluss der baden-württembergischen Landesregierung vom 13. März 2020 bleiben zur Eindämmung einer Ausbreitung des Coronavirus die Kindertageseinrichtungen und Schulen bis zum 19. April 2020 geschlossen.

Es werden ab 17. März 2020 in den Kindertageseinrichtungen Marienstift und Möttlingen sowie für die Reuchlin-Schulen (Grundschule, SBBZ sowie Klasse 5 und 6 der Realschule) eine Notfallbetreuung für Kinder eingerichtet, deren beide Eltern bzw. Alleinerziehenden, in den Bereichen der kritischen Infrastruktur beschäftigt sind. Hierzu zählen insbesondere die Gesundheitsversorgung (medizinisches und pflegerisches Personal, Hersteller von für die Versorgung notwendigen Medizinprodukten), die Aufrechterhaltung der

Öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz), die Sicherstellung der öffentlichen Infrastruktur (Telekommunikation, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung) sowie die Lebensmittelbranche. Danke für Ihr Verständnis.

Aktion „Saubere Landschaft“ am Samstag, 25. April 2020

Auch in diesem Jahr führt die Stadt Bad Liebenzell im Rahmen der Aktion „Saubere Landschaft“ der AWG Abfallwirtschaft Landkreis Calw GmbH in der Kernstadt und in den Stadtteilen eine Putzete durch. Aufgerufen sind Bürgerinnen und Bürger, Gemeinde- und Ortschaftsräte, Jugendgemeinderäte und Schulen sowie Vereine und Kirchen, gemeinsam ein Zeichen für eine saubere Umwelt zu setzen. Unterstützt wird die Aktion durch den städtischen Bauhof und den Forstbezirk Calw. Da dies nicht ausreichen wird, sind wir auf Ihre Mithilfe und Unterstützung –

unabhängig welchen Alters – angewiesen. Für die Aktion werden wieder Handschuhe (auch Kinderhandschuhe) und Müllsäcke zur Verfügung gestellt. Selbstverständlich wird am Ende der Aktion zu einem kleinen Vesper mit Getränk eingeladen. An dieser Stelle möchten wir uns recht herzlich bei der AWG Abfallwirtschaft Landkreis Calw GmbH für den Verpflegungszuschuss bedanken. Damit wir die diesjährige Aktion sinnvoll planen können, bitten wir Sie bis **Mittwoch, 8. April 2020**, Ihre Teilnahme unter Angabe Ihres Namens, der Teilneh-

merzahl und des Stadtteils der Stadtverwaltung (Tel. 07052 408-206), E-Mail: drabon@bad-liebenzell.de) mitzuteilen.

Treffpunkt ist am **Samstag, 25. April 2020**, um 09:30 Uhr vor dem Bürgerzentrum, Kurhausdamm 2 – 4, für die Aktion Kernstadt und in den Stadtteilen bei den jeweiligen Dorfzentren.

Sollte die Aktion aufgrund schlechter Witterung abgesagt werden, werden wir Sie rechtzeitig darüber informieren. Bereits im Voraus bedanke ich mich für Ihre Mithilfe und hoffe auf zahlreiche Teilnahme. Heiderose Drabon, Hauptamt

Besuchen Sie uns auf unserer Homepage
www.badliebenzell.de

HIP-HOP
Night

SPECIAL GUESTS
LURIX
FEAT. O-RICHN
DJ ADAM MAG

-EINTRITT FREI-

Jugendclub Prisma
e.V.

Bad Liebenzell
seit 1969

25.04.2020
20 UHR

@Jugendclub.Prisma @Merluee Reed Records @lurix7 Cade-Beast Studio

Plakat: Florian Merlau

Hopp, Hopp - Ostern in der Trinkhalle Bad Liebenzell

Die Eiersuche kann jetzt schon losgehen. In der Trinkhalle finden sich tolle Geschenkideen und bezaubernde Deko-Artikel zu Ostern.

Kommen Sie vorbei und sehen Sie selbst. Seit Sonntag, 1. März 2020, stehen Ihnen in der Trinkhalle großartige Produkte rund um Ostern zur Verfügung. Sich in das ein oder andere nicht zu verlieben fällt da schwer. Ob als Geschenkidee oder eigene Deko für zu Hause, in unserer Trinkhalle im Kurpark Bad Liebenzell wird sicherlich jeder fündig der noch das ein oder andere für Ostern besorgen möchte.

In der Trinkhalle bieten wir aber nicht nur tolle Souvenirs und Deko-Artikel, wer Lust hat kann sich hier auch noch neben quellfrischem Wasser eine leckere Tasse Kaffee oder Tee gönnen und bei gutem Wetter diesen auch draußen quasi mitten im Kurpark genießen.

Die Trinkhalle hat Montag bis Sonntag von 10:00 bis 13:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr für Besucher geöffnet. Wir freuen uns auf Ihren Besuch.



Fotos: FTBL



Klassikabend

Das Klassikkonzert am 26.03.2020 wird verschoben, der neue Termin wird dann bekannt gegeben.

Klimaaktives **Bad Liebenzell**

Frühjahrsmode umweltbewusst einkaufen
Labels helfen bei der Wahl

Umweltverträglichkeit beim Anbau der Naturfasern und der Produktion von Chemiefasern

Strenge Anforderungen entlang der gesamten Herstellungskette

Sozialverträgliche Produktion: Einhaltung sozialer Mindeststandards und Arbeiterschutz

Vermeidung von Schadstoffen im Endprodukt - für Ihre Gesundheit

Ihre Ideen, die wir gerne veröffentlichen, senden Sie bitte an folgende Adresse:
klimaaktives@bad-liebenzell.de



AMTLICHES



DER BÜRGERMEISTER GRATULIERT

Am 22.03.2020

Herrn Wolfgang Flick
zum 80. Geb.
Unterhaugstett

Am 22.03.2020

Frau Helga Hammann
zum 80. Geb.
Bad Liebenzell

Am 25.03.2020

Frau Hedwig Heidt
zum 90. Geb.
Unterhaugstett

ÖFFENTLICHE BEKANNT- MACHUNGEN DER STADT

Zentrale Schaltstelle im Breitband- netz kam nach Bad Liebenzell

Netze BW stellte das Stationsgebäude am Dienstag, 17. März 2020, in Monakam auf

Seit knapp einem Jahr kümmert sich die Netze BW GmbH als Generalunternehmer im Landkreis Calw um den Breitbandausbau in neun Kommunen und stellt dort Glasfasernetze bis in die einzelnen Gebäude her. Seit Ende 2019 erfolgt dafür auch in Bad Liebenzell die Verlegung von Leerrohren, in welche später die Glasfaserkabel eingezogen werden.

Um das Glasfasernetz betreiben zu können, sind sogenannte POP-Stationen (Point of Presence) notwendig. In diesen Technikzentralen kommt das Nachrichtensignal aus dem landkreisweiten Backbone-Netz an und wird auf das Ortsnetz verteilt. Mit der in Bad Liebenzell-Monakam möglichen Kapazität von bis zu 9072 Glasfasern und dem im Landkreis Calw eingesetzten Faserkonzept können etwa 750 Hausanschlüsse versorgt werden.

Die drei Meter mal drei Meter große und rund 17 Tonnen schwere Schaltstelle wurde am Dienstag, 17. März 2020, auf der Grünfläche gegenüber des Dorfzentrums in Bad Liebenzell-Monakam aufgestellt. Die komplett ausgestattete Fertigbaustation mit Unterbrechungsfreier Stromversorgung und Klimatisierung wird auf einem Tieflader angeliefert und mit einem 100-Tonnen-Hebekran mit Mobilteleskop und zwölf Meter Ausleger auf ihren Platz gehoben. Während der Aufstellung musste die Straße "Am Klingenberg" und die "Liebenzeller Straße" kurzfristig gesperrt werden.

Öffentlichkeitsbeteiligung Städtebaulicher Wettbewerb "Mühlenareal" am 02.04.2020

Die Öffentlichkeitsbeteiligung am 02.04.2020 wird wegen des Coronavirus bis auf weiteres verschoben. Der Folgetermin wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)

Vom 16. März 2020

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. 1 S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. 1 S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

- (1) Bis zum Ablauf des 19. April 2020 sind
 1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
 2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
 3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie erlaubnispflichtiger Kindertagespflege und
 4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule
 untersagt.

- (2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen am Heim an nach § 28 LKHG anerkannten Heimen für Minderjährige soweit die Schüler ganzzählig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzzählig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Altenpflege-, Krankenpflege- und Kinderkrankenpflegesulen sowie Schulen zur Ausbildung von medizinisch-technischen Assistenten und pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.

- (3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 zulassen.

- (4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus zwingenden Gründen, zum Beispiel wegen einer schweren Erkrankung, an der Betreuung gehindert ist. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 KiTaVO kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.
- (5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,
 1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
 2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 14 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 14 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
 3. mit Symptomen eines Atemwegsinfekts oder erhöhter Temperatur.
- (6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere
 1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritikverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
 2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,



3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge, soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabkömmlich gestellt werden,
4. Notfall- /Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz und
5. Rundfunk und Presse.

(7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche der kritischen Infrastruktur lageangepasst festlegen.

(8) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

(9) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach den Absätzen 4 und 5 anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 2

Hochschulen

(1) Der Studienbetrieb an den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes wird bis zum 19. April 2020 ausgesetzt; bereits begonnener Studienbetrieb wird bis zu diesem Zeitpunkt unterbrochen. Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen dafür, dass die Studentinnen und Studenten alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist. Mensen und Cafeterien bleiben bis zum 19. April 2020 geschlossen.

(3) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie Ausnahmen in begründeten Einzelfällen zuzulassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 3

Verbot von Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen

(1) Versammlungen und sonstige Veranstaltungen mit über 100 Teilnehmenden sind untersagt.

(2) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder
2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

(3) Die zuständigen Behörden können Veranstaltungen mit einer geringeren als der in Absatz 1 genannten Teilnehmendenzahl untersagen, sofern dies auf Basis einer Risikoabwägung anhand der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts in ihrer jeweils geltenden Fassung unter Berücksichtigung des jeweiligen lokalen Infektionsgeschehens erforderlich ist. Das Recht der zuständigen Behörden, im Wege der Allgemeinverfügung weitergehende Regelungen zum Verbot von Veranstaltungen zu treffen, bleibt von dieser Verordnung unberührt.

(4) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in Absatz 1 genannte Grenze der Teilnehmendenzahl zu ändern und hierbei auch unterschiedliche Grenzen für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel festzusetzen.

§ 4

Schließung von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird untersagt:

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
2. Bildungseinrichtung jeglicher Art, insbesondere Akademien und Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen,
3. Kinos,
4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermalbäder, Saunen,
5. Fitnessstudios und sonstige Sportstätten in geschlossenen Räumen,
6. Volkshochschulen und Jugendhäuser,
7. öffentliche Bibliotheken,
8. Vergnügungsstätten sowie
9. Prostitutionsstätten.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Betrieb weiterer Einrichtungen zu untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen.

§ 5

Einschränkung des Betriebs von Gaststätten

(1) Der Betrieb von Gaststätten wird grundsätzlich untersagt.

(2) Vom Verbot nach Absatz 1 ausgenommen sind Speisegaststätten, wenn sichergestellt ist, dass

1. die Plätze für die Gäste so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist,
2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen gewährleistet ist und
3. in geeigneter Weise sichergestellt wird, dass im Falle von Infektionen für einen Zeitraum von jeweils einem Monat mögliche Kontaktpersonen nachverfolgbar bleiben.

(3) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Betrieb von Gaststätten weitergehend zu untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung weiterer Auflagen abhängig zu machen.

§ 6

Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

(1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG sowie teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Hiervon ausgenommen sind

1. Fachkrankenhäuser für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
2. psychosomatische Fachkrankenhäuser sowie
3. kinder- und jugendpsychiatrische Fachkrankenhäuser jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken.

(2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften für nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können.

(3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

(4) Personen, die in den vorausgegangenen 14 Tagen in Kontakt zu einer infizierten Person standen, und Personen mit Anzeichen für Atemwegserkrankungen oder mit erhöhter Temperatur ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Hiervon darf nur in Notfällen abgewichen werden. Soweit möglich, sind



auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

- (5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 5 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.
- (6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.
- (7) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.
- (8) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangs-türen, zu informieren.

§ 7

Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 9

Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft.
- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkrafttretens zu ändern.

Stuttgart, den 16. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl	Sitzmann
Dr. Eisenmann	Untersteller
Dr. Hoffmeister-Kraut	Lucha
Hauk	Wolf
Hermann	

AUS DEN STADTTEILEN



MAISENBACH-ZAINEN

Pandemie

Leider müssen auch wir mitteilen, dass unsere Kurse vorerst bis nach den Osterferien aufgrund der Corona-Entwicklung ausfallen werden:

Sämtliche Kinderturngruppen, Rückenfitness, Fitness-Mix, Pilates, Tischtennis- und Faustballtraining.

Unsere Nordic-Walkinggruppe trifft sich eventuell nach Absprache mit Ellen Schächinger. Neues unter Tel. 0162 8315203.

Bitte im Zweifelsfall Ihre Übungsleiter kontaktieren.

Unsere Hauptversammlung mussten wir genauso absagen, wie unser geplantes Konzert mit JaNee.

Wir hoffen, uns bald wieder gesund und munter treffen zu können.

MÖTTLINGEN

So erreichen Sie den Ortschaftsrat

Unter der Mobilnummer 0174 8387554 können Sie uns entweder persönlich erreichen oder eine Nachricht hinterlassen. Wir rufen dann gerne zurück. Per E-Mail sind wir erreichbar unter ortsratsrat.moettlingen@bad-liebenzell.de.

Der Kinderkleiderbasar Möttlingen muss abgesagt werden



Die Gründe dafür sind ja mittlerweile bekannt. Warum lesen Sie hier trotzdem etwas von uns? Wir haben eine Bitte. Normalerweise wird mit unserem Erlös aus dem Frühjahrsbasar ein Mädchen, Mary,

unterstützt. Sie ist 11 Jahre alt und darf in Kenia die 5. Klasse besuchen. Dort lebt sie im Internat. Dies ist nur möglich, weil der Tumaini Isiolo e. V. sie vor einer Kinderehe gerettet hatte als sie 7 Jahre alt war. Nun trägt der in Möttlingen ansässige Verein alle Kosten für Mary. Schulgeld, Schulsachen, Internat, Kleidung, Seife usw. Dafür ist er auf Spenden angewiesen. Und mit unserer Frühjahrs spende kann er ja leider nicht rechnen. Da kommen Sie ins Spiel: Es wäre prima, wenn Sie sich mit einer Spende für Mary stark machen und ihr den weiteren Schulbesuch ermöglichen. Oder aber noch eines der anderen Kinder als Pate oder Patin unterstützen. Das Tolle, das auch uns zu einer Patenschaft

animiert hat ist, dass 99 % Ihrer Spende beim Kind ankommen. Das fehlende Prozent wird für die Banküberweisung und die Homepage (www.tumaini-isiolo.de) benötigt. Wir vom Basarteam werden auch persönlich spenden, aber weitere Unterstützung ist notwendig. Ist das für Sie eine Option?

Dann spenden Sie bitte direkt unter dem Stichwort „Mary“ an:

Tumaini Isiolo e. V.

GLS Gemeinschaftsbank e.G

Postfach 100829, 44708 Bochum

IBAN: DE55 4306 0967 7023 6414 00

BIC/SWIFT-Code: GENODEM1GLS



UNTERLENGENHARDT

Stadtbibliothek Bad Liebenzell

Zweigstelle Unterlengenhardt

im Dorfsaal, Johannes-Kepler-Str. 30

Bitte beachten Sie, dass die Zweigstelle am **14.04.2019** geschlossen bleibt.

AUS DEN SCHULEN



Eindämmung einer Ausbreitung des Coronavirus

Kindertagesstätten und Reuchlin-Schule ab 17. März 2020 geschlossen. - Notfallgruppen in den Kindertagesstätten Marienstift und Möttlingen sowie für die Reuchlin-Schulen eingerichtet.

Nach dem Beschluss der baden-württembergischen Landesregierung vom 13. März 2020 bleiben zur Eindämmung einer Ausbreitung des Coronavirus die Kindertageseinrichtungen und Schulen bis zum 19. April 2020 geschlossen.

Es werden ab 17. März 2020 in den Kindertageseinrichtungen Marienstift und Möttlingen sowie für die Reuchlin-Schulen (Grundschule, SBBZ sowie Klasse 5 und 6 der Realschule) eine Notfallbetreuung für Kinder eingerichtet, deren beide Eltern bzw. Alleinerziehenden, in den Bereichen der kritischen Infrastruktur beschäftigt



sind. Hierzu zählen insbesondere die Gesundheitsversorgung (medizinisches und pflegerisches Personal, Hersteller von für die Versorgung notwendigen Medizinprodukten), die Aufrechterhaltung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz), die Sicherstellung der öffentlichen Infrastruktur (Telekommunikation, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung) sowie die Lebensmittelbranche.
Danke für Ihr Verständnis.

Ende März wird abgesagt.
Wir wünschen euch und uns allen, dass wir mit Ruhe und Besonnenheit und der notwendigen Achtsamkeit gut durch die bevorstehenden Wochen kommen und dann im April alle wieder in einen normalen Alltag mit unseren Kindern starten können.

REUCHLIN- SCHULEN BAD LIEBENZELL



Schulschließung aufgrund von Covid-19

Ab Dienstag, 17.03.2020, bleibt unsere Schule bis einschließlich Sonntag **19.04.2020 geschlossen.**

Der geplante Pädagogische Tag am 20.04.2020 entfällt und wir starten mit dem Unterricht am Montag, 20.04.2020, nach Stundenplan.

Bei Fragen können Sie gerne unter Tel. 07052 2012 aufs Band sprechen, wir rufen Sie dann gerne zurück oder Sie wenden sich per Mail an die Schulleitungen:

Grundschule:

Scheuvs@reuchlin-schulen.de

SBBZ: Bremicker@reuchlin-schulen.de

Realschule: Schreiber@reuchlin-schulen.de

Wir bemühen uns alle um einen sinnvollen und angemessenen Umgang mit der derzeitigen Situation.

Bleiben Sie gesund und vielen Dank für Ihr Verständnis

Marita Scheuvs-Strobel

Susanne Bremicker

Stefan Schreiber

KINDERTAGES- EINRICHTUNGEN



WALDKINDERGARTEN BAD LIEBENZELL E.V.



Abgesagte Termine rund um den Waldkindergarten Bad Liebenzell e.V.

Am vergangenen Freitag wurde durch die politischen Verantwortlichen des Landes BW die Schließung aller Schulen und KiTas bis nach den Osterferien beschlossen. Wir bedauern dies sehr, sehen aber selbstverständlich die Notwendigkeit in dieser Zeit und haben größtes Verständnis für diese Handlung.

Aus diesem Grund werden auch folgende Termine abgesagt:

- Die Schulkindbetreuung in den Osterferien findet nicht statt.
- Der Zwergentreff, welcher wöchentlich mittwochs stattfindet, fällt ebenfalls bis auf Weiteres aus.
- Die geplante Mitgliederversammlung